

1. Entschuldigung bei Fehlzeiten

Bei Verhinderung der Teilnahme am Unterricht z. B. wegen Krankheit, muss die Entschuldigung unverzüglich bei der Klassenlehrkraft erfolgen. Bei einer Leistungsfeststellung (z. B. Klassenarbeit, Projektpräsentation,...) muss auch der entsprechende Fachlehrkraft informiert werden.

Entschuldigungsfrist

Die Entschuldigung hat spätestens am zweiten Tag des Fehlens mündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfolgen.

Für die Entschuldigungsfrist zählen nur Schultage, also nicht unterrichtsfreie Samstage, Sonntage, Feiertage oder Ferientage. Auch für Berufsschüler im Teilzeitunterricht gelten die allgemeinen Schultage und nicht ihre Berufsschultage.

z.B.: Fehlen Dienstag -> Entschuldigung bis Mittwoch / Fehlen Freitag -> Entsch. bis Montag

Frist zum Nachreichen einer schriftlichen Entschuldigung

Im Falle mündlicher oder elektronischer Verständigung der Schule ist innen drei Tagen eine schriftliche Entschuldigung (siehe Vordruck Homepage) nachzureichen. Bei der Nachreichfrist sind alle Tage einzurechnen.

z.B.: Fehlen Montag -> Entschuldigung bis Dienstag -> Nachreichung schriftl. Entsch. bis Freitag

Fehlen Donnerstag -> Entschuldigung bis Freitag -> Nachreich. schriftl. Entsch. bis Montag

Endet die Nachreichfrist an einem schulfreien Samstag, Sonntag oder Feiertag, verschiebt sich das Fristende auf den folgenden Werktag.

z.B.: Fehlen Mittwoch -> Entsch. bis Donnerstag -> Nachreichung schriftl. Entsch. bis Montag
(Fristende hier eigentlich Sonntag, verschiebt sich auf Montag)

Bei Zuspätkommen zum Unterricht oder vorzeitiger Entlassung, muss bei der zuständigen Fachlehrkraft eine mündliche An- bzw. Abmeldung erfolgen. Da dies mündlich geschieht, ist nach obigem Verfahren eine schriftliche Entschuldigung fristgerecht nachzureichen.

Die schriftliche Entschuldigung kann persönlich abgegeben (Datum des Eingangsstempels gilt) oder postalisch abgesendet werden (Datum des Poststempels gilt).

Bei einer Krankheitsdauer von mehr als drei Unterrichtstagen in der Berufsschule bzw. zehn Unterrichtstagen im VABO, dem Berufskolleg oder der Fachschule kann die Klassenlehrkraft ein ärztliches Attest verlangen.

Bei auffallend häufigen Erkrankungen kann die Schulleitung auch auf die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses bestehen.

2. Beurlaubung bei zuvor geplanter Abwesenheit

Eine geplante Beurlaubung vom Unterricht ist schriftlich und rechtzeitig vorher bei der Schule zu beantragen. Dies ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich (siehe § 4 SchulBesuchsVO).

Kein Grund für die Beurlaubung eines Schülers ist die Verlängerung der Schulferien oder günstigere Reiseangebote vor Beginn der Schulferien.

Eine Beurlaubung von bis zu zwei Unterrichtstagen kann die Klassenlehrkraft genehmigen.

In anderen Fällen ist die Schulleitung zuständig.

3. Folgen bei Verstößen gegen die Schulbesuchspflicht

Werden die in Punkt 1 und 2 beschriebenen Regeln und Fristen nicht eingehalten, liegt eine **unentschuldigte Fehlzeit** und damit ein Verstoß gegen die Schulbesuchspflicht vor.

Darüber hinaus entscheidet die Klassenlehrkraft – auch bei rechtzeitiger und formgerechter Entschuldigung – in einem weiteren Schritt über die Glaubwürdigkeit der Entschuldigung. Glaubwürdig sind Entschuldigungen, die einerseits nicht zu häufig vorkommen und/oder andererseits von Dritten (z. B. Arzt, Amt oder Behörde, Unternehmen, ...) bestätigt werden. Entscheidet die Klassenlehrkraft, dass eine Entschuldigung nicht glaubwürdig ist, liegt ebenfalls eine unentschuldigte Fehlzeit vor.

Im Falle unentschuldigter Fehlzeiten sieht das Schulgesetz verschiedene Möglichkeiten der Sanktionierung vor:

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 SchulG

Unentschuldigtes Fehlen ist ein Fehlverhalten, auf das auch mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 Schulgesetz stufenweise bis zum endgültigen Schulausschluss reagiert werden kann.

Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 92 SchulG

Gegen die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schüler kann parallel ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 92 SchulG eingeleitet werden. Die »Anzeige« erfolgt hier durch die Schule. Für die Durchführung des Verfahrens ist hingegen nicht die Schule, sondern die Bußgeldgestelle beim Ordnungsamt der Stadt Karlsruhe zuständig, welche ein Bußgeld verhängt.

Daneben kann die obere Schulaufsichtsbehörde ein Zwangsgeld festsetzen, wenn die Erziehungsberechtigten ihrer Pflicht, für den Schulbesuch ihrer Kinder zu sorgen, nicht nachkommen (§ 86 Abs. 1 SchulG).

Notengebung und Zeugnis

Unentschuldigtes Fehlen bei schriftlichen Leistungskontrollen muss mit der Note 6 bewertet werden (§ 8 (5) NVO).

Fehlt ein Schüler entschuldigt bei einer schriftlichen Leistungskontrolle, entscheidet der Fachlehrer über die Notwendigkeit des Nachschreibens (§ 8 (4) NVO). Ein „Recht auf Nachschreiben“ hat der Schüler nicht.

Des Weiteren kann die Klassenkonferenz bei unentschuldigtem Fehlen:

- a) dieses bei der Verhaltensnote negativ berücksichtigen und/oder
- b) den Eintrag von Fehlzeiten unter den Zeugnisbemerkungen beschließen.